32. Bie geftaltet fich bas Rechtsberhaltnis zwifden Bertaufer und Spediteur, wenn fob vertaufte Bare an Bord bes Dampfers mit einem Schiffszettel geliefert wird, in welchem ber Spediteur bes Räufers als Anlieferer bezeichnet ift?

588, §§ 410, 366, නුලනු. දු 986.

- L. Bivilsenat. Urt. v. 21. November 1925 L. S. R. (RL) u. Nebeninterv. w. R. G. m. b. H. (Bekl). I 39/25.
  - I. Landgericht Samburg, Rammer für Sandelssachen. II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Rlägerin verkaufte Ende März 1924 an die Firma I. in Libeck 4000 kg Eisessig fob, Rassa gegen Dotumente. 3. veräußerte die Ware weiter an die Firma R. & Co. in Lübeck. die Ware lieferbereit war, wandte sich die Klägerin an J. und bat um sogenannte Fob-Instruktion, das heißt um Angabe, in welchem Dampfer Fracht für die Ware belegt und an welchen Dampfer bemgemäß die Ware zu liefern sei. J. verwies die Klägerin an die Beklagte, eine Speditionsfirma. Darauf bat die Klägerin die Beklagte am 26. Marz und 1. April um Übersenbung von Schiffszetteln, bamit fie bie Ware burch ihre eigenen Spehiteure an Bord liefern könne. Die Beklagte übersandte die Schiffszettel, in welchen sie selbst als Abladerin aufgeführt war. Darauf lieferte bie Rlägerin bie Ware durch ihren Spediteur mittels Ewerführer längsseite des Seebampfers. Am 7. Mai wurde die Ware in ben Dampfer gelaben und bem Anbringer die Empfangsbescheinigung ausgehandigt: bie Bescheinigung wurde ber Rlägerin übergeben. Diese übersandte am 9. Mai der Beklagten die Bescheinigung und bat gleichzeitig, gegen bie Bescheinigung fich bie Konnossemente geben zu lassen und biefe ihr, der Rlägerin, einzusenden. Die Beklagte erhielt die Konnoffemente. Sie verweigert aber beren Berausgabe und will fie wegen Forberungen gegen ihre Auftraggeberin R. & Co., die inzwischen unter Geschäftsaufsicht gestellt mar, jurudhalten. Sie macht ferner ein Pfandrecht an ben Ronnossementen geltend, behauptet auch, fie bereits weitergegeben zu haben.

Die Rlagerin balt ben Standpunkt der Beklagten für unberechtigt und beantragt, fie gur Bahlung von 215, 8, 5 & nebst Binsen gu perurteilen.

Das Landgericht wies die Alage ab. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

## Grunbe:

Bur Entscheidung steht die Frage, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn ein Fod-Verkäuser die Ware an Bord liesert und zwar mit einem Schiffszettel, in dem der Spediteur des Käusers (ober der Spediteur von dessen weiterem Abkäuser) als Anlieserer bezeichnet ist.

Das Landgericht hat angenommen, der Bertäufer habe mit einer solchen Anlieferung das Eigentum an seiner Ware verloren, wenngleich er selbst nicht den Willen gehabt haben möge, Eigentum zu übertragen. Dem ist nicht zuzustimmen. Es fragt sich, auf wen das Eigentum übergegangen sein sollte. Auf den Spediteur sicherlich nicht, denn er war bei der Angelegenheit nur als Beaustragter des Käusers tätig. Deshalb kann nur in Frage kommen, od der Käuser J. oder dessen Abkäuser K. & Co. Eigentümer geworden ist. Das ist im vorliegenden Falle zu verneinen. Denn beide hatten Kassagegen Dokumente gekaust, wußten also, das ihnen die die Ware vertretenden Dokumente nur gegen Zahlung überlassen werden würden und konnten deshalb nicht annehmen, das der Verkäuser ihnen schon mit der Anlieserung ans Schiff Eigentum übertragen wollte.

Das Berufungsgericht hat sich benn auch diesen Grund des Landgerichts nicht zu eigen gemacht. Es nimmt vielmehr im Kernpunkt seiner Urteilsbegründung folgendes an: Das Schiff habe den Besitz an der Ware durch die Anlieserung erlangt und sibe ihn für benjenigen aus, der im Schisszettel als Bersender bezeichnet sei (vorliegenden Falles also site den verklagten Spediteur). Diese Besitzsübergabe ersolge mit dem Willen des Verkäusers. Nun habe der Spediteur seinen mittelbaren Besitz zwar für den Käuser erlangt, aber zugleich auch im eigenen Interesse, nämlich zur Wahrnehmung der ihm selbst an dem Gute zustehenden Kechte, seines gesetzlichen Pfandrechts und seines Zurückbehaltungsrechts. Diese Tatsache sei in tausmännischen Kreisen allgemein bekannt; wer einem Spediteur für einen Dritten Güter übergebe, wisse, daß eigene Kechte des Spediteurs an den Gütern entstehen könnten. Deshald könne er (vorliegenden Falles der Kläger) Kückübertragung des Besitzes durch

Herausgabe der erst nach Anlieferung der Güter auszustellenden Konnossemente nicht verlangen, und zwar weber auf Grund eines Vertrags, da ein solcher nicht bestehe, noch auf Grund seines Eigentums, da der Spediteur zum Besitze berechtigt sei (§ 986 BGB.). Ob die Sache anders liegen möge, wenn der Spediteur wisse, dan Kassa gegen Dokumente verkauft sei, könne dahingestellt bleiben, denn der beklagte Spediteur habe es nicht gewußt. Der Kläger habe somit die Konnossemente vom Beklagten nicht verlangen können; deshalb sei sein Schadensersatzanspruch hinfällig.

Auch biefen Ausführungen tann nicht zugestimmt werben. bem gur Entscheidung stehenden Falle ift zweierlei zu bemerken. Die Rlagerin behauptet einmal, sie habe nichts bavon gewußt, baß 3. die Ware an R. & Co. weiter verkauft habe, und habe ebensowenig gewußt, daß die Beklagte im unmittelbaren ober mittelbaren Auftrage von R. & Co. tätig war. Gegenteiliges ift nicht festgeftellt. Briefwechsel, soweit er beigebracht ist, spricht für die Wahrheit der Behauptung. Anderseits hat die Beklagte erklärt, sie beanspruche ihrerseits tein Pfandrecht an der Ware, wohl aber stehe ihrer unmittelbaren Auftraggeberin, C. & A. in Lübed, ein folches zu. Wenn man auf einen so gelagerten Tatbestand bie vom Berusungsgericht entwidelten Regeln anwendet, fo wurde fich ergeben, daß burch bie bloke Tatsache der Anlieferung der Waren mittels eines Schiffs= zettels, in bem bie Beklagte als Anlieferin bezeichnet war, die Klägerin mit diesen ihren Waren für Forderungen eines britten Spediteurs gegen einen vierten Exporteur zu haften habe, von deren beider Borhandensein und gar Berknüpfung mit der streitigen Angelegenheit bie Rlägerin nichts wußte und nichts wissen konnte. Das ware eine einseitige Berudfichtigung ber Interessen ber Spediteure; es wurde bie Sicherheit bes Berkehrs nicht forbern, vielmehr ben Berkehr verwirren und gefährben. Es zeigt sich benn auch, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts rechtlichen Bebenken unterliegen. Der Ausgangspunkt bes Berufungsurteils ift, daß bas Schiff ben Besitz für die Beklagte ausgeübt habe. Es können schon Zweifel entstehen, ob bas Schiff in der Tat für den anliefernden Spediteur und nicht vielmehr für den Eigentumer der Ware ober für den Verfügungsberechtigten besitzt, solange noch keine Konnossemente gezeichnet sind. Doch braucht biese Frage nicht entschieden zu werden, weil folgendes in Betracht tommt. Die Rlägerin hatte ber Beklagten geschrieben. die Firma J. habe bei ihr zur raschmöglichsten Lieferung 4000 kg Eiselfig bestellt und ihr mitgeteilt, daß bie Bellagte ihr Fob-Instruktion erteilen wurde. Die Beklagte konnte baraufhin den Standpunkt einnehmen, bak fie nur die Instruktion zu erteilen und die Schiffszettel zu übersenden habe, daß die Angelegenheit fie aber im übrigen nichts angehe. Dann mußte fie biefen Standpuntt folgeftreng beibehalten und also, wenn sie in der Weiterentwicklung formelle Berfügungsberechtigung über die Ware erlangte, diese Berfügung nach Anweisung ber Alagerin ausüben. Was sie aber nicht burfte, war bas, was bie Rlägerin geschrieben hatte, unberücksichtigt lassen und ihre, wie zu unterstellen, eingetreiene formelle Berfügungsberechtigung zu ihren eigenen Gunften ober zugunften britter Berfonen ausnüten. Sie fah aus bem Schreiben ber Rlagerin flar, bag biefe nur mit I. zu tun hatte und also annehmen mußte, daß die Beklagte im Auftrage von R. tatig werbe. Wollte bie Beklagte aus ber bon ihr porauszusehenden Weiterentwicklung ber Angelegenheit Rechte für sich gegen britte Versonen, nämlich ihren eigenen mittelbaren Auftraggeber R. & Co. berleiten, bann mußte fie gegenüber bem Schreiben ber Rlägerin erklären, daß sie im Auftrage von R. & Co. tatig fei. und damit ber Rlagerin Gelegenheit zur Überlegung geben, ob sie ihre Ware in die ihr unbefannten Rechtsverhaltniffe ber Beklagten zu R. & Co., verwickeln lassen wollte. Das erforderte Treu und Glauben. Da die Beklagte das nicht getan hat, hat sie sich schadensersappflichtig gemacht. Noch weitere rechtliche Bebenken erbeben fich. von benen eins zu beionen ist. Das Berufungsgericht nimmt an. daß die Beklagte ein Recht zum Besitze habe, das sie der Eigentumsflage nach § 986 BBB, entgegenstellen könne. Ein Recht zum Besitze bat fie aber nur bann, wenn ihr irgendein bingliches ober obligatorisches Recht an der Bare oder auf die Ware zusteht. Daran fehlt es vorliegenden Falles. Denn nach bem Barteivorbringen foll bas Pfandrecht, bas in Anspruch genommen wirb, nicht ber Bellagten, sonbern ber Firma C. & A. in Lübed zustehen. Auf die Worte bes § 986, daß ber Besiger die Herausgabe der Sache auch bann verweigern kann, wenn der mittelbare Befiter, bon bem jener fein Recht jum Befit ableitet, bem Gigentumer gegenüber jum Besite berechtigt ift, vermag sich bie Bellagte nicht zu berufen, da bisher weber dafür etwas vorliegt, daß C. & A. mittelbare Besitzer waren, noch bafür daß die Beklagte ihr Besitzecht von letzteren ableitet, da sie ja den Besitz durch Anlieserung der Ware auf ihren (der Beklagten) Namen erlangt haben soll. Wenn nicht der Tatbestand durch weiteres Vordringen ein anderes Ansehen gewinnt, lassen die beiden vorstehenden Erwägungen den Standpunkt der Beklagten underechtigt erscheinen. Nur hilfsweise sei deshalb darauf hingewiesen, daß noch weitere Umstände ungeklärt geblieben sind. Es ist nicht sestgestellt, ob das beauspruchte Psandrecht das gesetzliche Psandrecht des § 410 HBB. ist. Sollte ein vertragliches Pfandrecht, etwa aus Grund von Spediteurbedingungen, gemeint sein, so würde, da es sich um einen Rechtserwerb vom Nichteigentümer handeln würde, zu erörtern sein, ob C. & A. oder die Beklagte nach § 366 HBB. gutgläubig die Besugnis von K. & Co. voraussehen konnten, die Ware mit einem ihren vollen Wert verzehrenden Psanderecht zu belasten.